



Richtlinien für den FAHRTKOSTENFÖRDERTOPF

*der Hochschüler*innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.*

Studierenden der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich kann nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandenen Mitteln eine Unterstützung für Fahrten zwischen den einzelnen Standorten für studienbezogene Pflichtveranstaltungen (z.B. Welcome Days, Schwerpunkttag, reguläre Lehrveranstaltungen, ...) gewährt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler*innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (im Folgenden: HV PH NÖ), sind:

- a) Der/die Studierende, welche*r an der Pflichtveranstaltung teilnimmt, betreibt ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.
- b) Der Antrag für das Wintersemester kann bis 31. März des Folgesemesters eingereicht werden, der Antrag für das Sommersemester bis 31. Oktober des Folgesemesters. Es wird empfohlen, alle Fahrten des jeweiligen Semesters gesammelt bis zur entsprechenden Frist einzureichen.
- c) Im Falle von Autofahrten: Der/Die Antragssteller*in war gleichzeitig Lenker*in. Beifahrer*innen erhalten keine Förderung. Im Sinne der Umwelt sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

2. Beizulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Studienbestätigung
- Fahrtenprotokoll
- ggf. Öffi-Ticket(s) bzw. Ticketbeleg(e)

Das Antragsformular ist vollständig und unterschrieben in ausgedruckter Form im Büro der HV PH NÖ am Campus Baden abzugeben. Weiters sind die Erklärungen auf dem Antragsformular zu bestätigen. Bei unvollständigen Angaben bzw. Unterlagen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Es gelten immer die zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden aktuellen Richtlinien. Diese sind auf der Webseite der HV PH NÖ einzusehen.



3. Höhe der Fördersumme

3.1. Die Höhe der einmaligen Unterstützungen pro Semester richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach Art der Pflichtveranstaltung.

3.2. Die Förderung dient als Unterstützung und kann nicht als komplette Kostenübernahme dienen.

4. Rechtsschutz

4.1. Auf die Gewährung der Unterstützung durch die HV PH NÖ besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

4.2. Die HV PH NÖ kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.

5. Details zur Förderung

5.1. Gefördert werden insgesamt maximal 10 Fahrten pro Semester. Als Fahrt gilt eine einzelne Strecke zwischen den einzelnen Standorten, unabhängig von der Richtung (hin oder zurück). Es können bis zu sechs verschiedene Pflichtveranstaltungen angegeben werden, um das Maximum von 10 Fahrten auszuschöpfen.

5.2. Gefördert werden lediglich Fahrten zwischen den einzelnen Standorten der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (PH NÖ) mit folgenden Adressen:

- Campus Baden: Mühlgasse 67 (2500 Baden)
- Campus Melk: Abt-Karl-Straße 23 (3390 Melk)
- Campus Hollabrunn: Dechant-Pfeifer-Straße 3 (2020 Hollabrunn)

5.3. Nicht gefördert werden Fahrten von der eigenen Wohnadresse zum Hauptstudienstandort oder retour, welche im regulären Studienalltag ohnehin zu bewältigen sind.

5.4. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist eine Fahrt von der eigenen Wohnadresse zu einem Standort der PH NÖ, welcher nicht der Hauptstudienstandort ist, und retour zulässig, wenn dadurch Mehrkosten und zusätzliche Wegstrecken vermieden werden können.

5.5. Im Falle von Autofahrten ist im Fahrtenprotokoll der jeweilige Kilometerstand vor Fahrtantritt und nach Ankunft fotografisch zu dokumentieren und als Kopie beizulegen.

5.6. Im Falle von Fahrten mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln (Öffis) ist dem Antrag eine Kopie des entsprechenden Einzeltickets beizulegen. Auf diesem muss das Datum sowie der Preis ersichtlich sein. Ist dies nicht der Fall, so muss dem Antrag zusätzlich eine Kopie des Ticketbelegs beigelegt werden. Die Förderung beschränkt sich auf Einzelfahrten. Nicht gefördert werden daher Zeitkarten und Jahreskarten jeglicher Art.



6. Antragstellung

6.1. Eine Antragstellung ist einmal pro Semester pro Person möglich.

6.2. Alle notwendigen Unterlagen sind vollständig und ausgedruckt (als Kopien!) persönlich im HV-Büro (Mühlgasse 67 – 2500 Baden, HEG07) oder im HV-Postkasten abzugeben. Die Dokumente werden dort bis zur Bearbeitung abgeschlossen und sicher verwahrt.

7. Information zur Auszahlung

7.1. Die Auszahlung des Betrags erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung.

7.2. Die Dauer der Bearbeitung des vollständigen Antrags beträgt bis zu drei Monaten (in lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen).

7.3. Bei Unklarheiten und/oder unvollständigen Anträgen wird der/die Antragssteller*in per E-Mail kontaktiert. Dies verzögert die Entscheidung über das Ansuchen. Erfolgt auf diese Kontaktierung innerhalb von 2 Wochen keine Reaktion, wird das Ansuchen aufgrund Unvollständigkeit abgelehnt.

8. Zustimmung

Deine Zustimmung, dass

- a) Daten zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form verwendet werden,
- b) die Angaben richtig und vollständig sind,
- c) die angegebenen Daten zu Zwecken der Förderung aus dem Förderungstopf der HV PH NÖ verarbeitet und gespeichert werden dürfen,

ist verpflichtend. Der Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden und wird daher abgelehnt.

9. Richtigkeit der Daten, Informationspflicht, Datenschutz

Mit Abgabe des Antrags bestätigt der/die Antragssteller*in die gewissenhafte Prüfung aller darin enthaltener Angaben. Auf gesetzlich vorgesehene Rechte und Pflichten wie der Weitergabe von Informationen und Daten an Gerichte und Behörden, etwa zur Verfolgung von Falschangaben, wird hingewiesen.

Die personenbezogenen Daten der Studierenden, der Kontoinhaber*in und Zulassungsbesitzer*in werden von den Verantwortlichen zur Förderungsabwicklung, Bearbeitung des Antrags, Prüfung der Möglichkeiten der Förderung aus dem Förderungstopf der HV PH NÖ, Auszahlung des Förderbetrags, Weiterleitung an Nachprüfungsorgane und Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflichten verarbeitet.



Diese Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 lit. f DSGVO). Die personenbezogenen Daten werden nur im notwendigen Umfang, zum Zwecke der Abwicklung und Prüfung der Korrektheit des Förderantrags, um Rechte der HV PH NÖ zu verteidigen und/oder Interessen anderer (z. B. bei Datenmissbrauch oder Identitätsdiebstahl) zu schützen, an Dritte übermittelt.

Studierenden, die verneinen, dass die Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche auf sonstige Weise verletzt wurden, steht das Recht zu, sich bei der Datenschutzbehörde der Republik Österreich zu beschweren.

10. Falschangaben

9.1. Die HV PH NÖ behält sich vor, erschlichene Beträge aufgrund von willentlichen Falschangaben zurückzufordern.

9.2. Willentliche Falschangaben führen zudem zu einer Sperrung für zukünftige Förderansuchen für den Fahrtkostenfördertopf der HV PH NÖ.